

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

Der Preis für Deutschland für den Bezug von der Geschäftsstelle ist aus den beiliegenden „Letzten Nachrichten“ ersichtlich. Bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 3 Mk. Grundpreis. Für das Ausland unter Streifband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

## Preise der Anzeigen

Multiplikator lt. Beilage mal nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,16 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,10 Mark. Die ganze Seite wird mit 150.— Mark berechnet.

Postscheck-Konto 2581 Berlin  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernspr.: Zentrum 12761, 12762, 741, 1681, 15239.

## Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVII. Jahrgang

Berlin, 29. September 1923

Nummer 39

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten  
Copyright by Deutsche Uhrmacher-Zeitung

### Preisberechnung in Dollarwährung, Geldentwertung und Schadensersatzleistung der Eisenbahn\*)

Von Dr. iur. R o e d e r, Berlin-Schöneberg

Viele Versender von Eisenbahngütern pflegen dem Schuldner die Berechnung über dieselben in Dollarwährung auszustellen. Dies geschieht zu dem Zwecke, um sich vor der Markentwertung zu schützen, d. h. die betreffenden Schuldner werden verpflichtet, am Zahltage so viel Papiermark anzuwenden, als die geschuldete Summe nach dem Dollarstande ausmacht. Geht aber eine Sendung auf dem Bahntransporte verloren, oder tritt aus irgendwelchen Gründen eine Minderung des Gutes ein, ein Schaden, für den die Bahn ersatzpflichtig ist, so pflegen die Eisenbahnbehörden einzuwenden, daß sie

a) nicht verpflichtet wären, den Schaden in Dollarwährung zu vergüten, sondern in Markwährung;

b) die Berechnung des Schadens nur insoweit anerkennen, wie die Dollarwährung in Markberechnung angegeben ist und zwar zu dem Kurse des Tages, an dem das Gut bei der Güterstelle zur Auflieferung kam.

Natürlich erwächst den Gläubigern, wenn sie dem unter b) erwähnten Begehren nachkommen, ein ganz bedeu-

\*) Der geschätzte Herr Verfasser führt in diesem Artikel, dem ein von ihm dem Kammergericht erstattetes Gutachten zugrunde liegt, das von ihm bereits in mehreren in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung erschienenen Artikeln („Wann muß die Geldentwertung für nicht sofort honorierte Rechnungen vergütet werden?“, Jahrg. 1923, S. 363 f; „Geldentwertung und Verzugsschaden“, Jahrg. 1923, S. 449; „Die Geldentwertung im Uhrmachergewerbe beim Abschluß von Kaufverträgen“, Jahrg. 1923, S. 472 f) behandelte Thema „Geldentwertung und Verzugsschaden“ zu Ende. Die vorliegende Abhandlung dürfte umso größerem Interesse begegnen, als sie, wenn sie sich auch an den Eisenbahnfrachtverkehr anlehnt, für alle wirtschaftlichen Verhältnisse gilt.

Die Schriftleitung.

tender Schaden, da ja erfahrungsgemäß die Schadensersatzregelung bei der Bahn sich sehr häufig monatelang hinauszieht. — Daher dürfte die Frage aufzuwerfen sein, ob die Einwendungen der Bahn überhaupt berechtigt sind. Dies festzustellen, soll heute meine Aufgabe sein.

I. Der Anspruch gegen die Eisenbahn ist eine Geldschuld, und Geld im engeren Sinne ist der innerhalb eines Staates rechtlich als Zahlungsmittel anerkannte Werträger, also das Staatsgeld (Staudinger, 7./8. Aufl., II, Schuldverhältnisse S. 34), und der Staat schließt da, wo er in seinen Gesetzen schlechthin vom „Gelde“ spricht, dieses Geld in seine Bestimmungen ein. Das auf der Gesetzgebung des Staates beruhende Geld ist „seine Währung“ (Crome, System des Bürgerl. Rechts I. Bd. S. 288, 287). Daraus folgt, daß der Staat nur „seine Währung“ anzuerkennen braucht, mithin müssen die Schadensersatz-Reklamationen gegen die Eisenbahnen, da sie „Behörden“ des Staates sind, in deutscher Reichswährung geltend gemacht werden.

II. Die andere Einrede der Bahn, nur den Kurswert des Aufgabetales bezahlen zu brauchen, ist dagegen unberechtigt. Es ist zwar richtig, daß die Bahn gemäß §§ 88 EVO., 430, 457 HGB. und Art. 34 IntUe nur den „gemeinen Handelswert“ zu ersetzen hat, den das Gut am Tage der Auflieferung hatte. Aus diesen Bestimmungen folgt aber auch, daß der Geschädigte den „wirklichen“ gemeinen Handelswert ersetzt erhalten muß. Das entspricht schon den Regeln des Schadensersatzes, die darauf hindeuten, daß der Geschädigte „vollständig“ entschädigt werden muß. Er muß also so entschädigt bzw. der Zustand muß so hergestellt werden, als ob das zum Ersatze verpflichtende Ereignis nicht eingetreten